

# Kampfdrohnen für die Bundeswehr?

Die Republik diskutiert über Drohnen – genauer: über Verteidigungsminister Thomas de Maizière und das millionenschwere Beschaffungsdebakel beim *Euro Hawk*. Allerdings droht der Streit über politische Verantwortung, administrative Mängel und persönliche Versäumnisse eine grundlegende Debatte zu ersticken: Braucht die Bundeswehr solche Aufklärungssysteme? Der Minister liebäugelt sogar mit der Anschaffung von Kampfdrohnen. Bis Ende des Jahres hält er eine Auswahlentscheidung für möglich, die dem neuen Bundestag zur Bewilligung vorlegt werden könne. Solche Waffen seien – wie anderes Militärgerät auch – ethisch neutral. Das mag auf den ersten Blick empören. Schließlich handelt es sich um jene Systeme, die die USA zur gezielten Tötung von Terrorverdächtigen einsetzen. Auf den zweiten Blick erscheint die Kampfdrohnen-Option nur konsequent. Denn die Bundeswehr ist seit Jahren eine Armee im Einsatz. Und verdienen ihre Soldaten und Soldatinnen nicht den bestmöglichen Schutz – auch durch unbemannte Waffensysteme? S+F hat hierzu kontroverse Stimmen eingeholt: Der erste Beitrag gibt die Sicht eines hochrangigen Beamten aus dem Verteidigungsministerium wieder. Danach beziehen Politiker Stellung. Dabei kommt sowohl ein Befürworter als auch ein Kritiker der Anschaffung von Kampfdrohnen zu Wort. Abschließend problematisieren zwei Wissenschaftler und eine Wissenschaftlerin sicherheitspolitische, ethische und völkerrechtliche Implikationen unbemannter Waffensysteme. Die Debatte darf nicht auf die Frage militärischer Funktionalität verkürzt werden.

Sabine Jaberg

## Zur Zukunft der Drohnen

Ulrich Schlie

Drohnen haben gegenwärtig mediale Konjunktur. Von einer echten gesellschaftlichen Debatte freilich, wie sie der Bundesminister der Verteidigung, Dr. Thomas de Maizière, wiederholt gefordert hat, sind wir noch immer ein gutes Stück entfernt. Die Aufregung um die Entscheidung, das Euro-Hawk-Programm nicht weiter zu verfolgen und die Spekulationen um eine künftige Entscheidung der Bundesregierung, Drohnen zu beschaffen, haben vielmehr eine Entrüstungsspirale in Gang gesetzt, die Gefahr läuft, den Blick auf das Wesentliche zu verstellen. Dabei kommt insbesondere zu kurz, dass es in der Geschichte der Kriegführung seit jeher Innovationssprünge gegeben hat. Im vergangenen Jahrhundert haben etwa die Entwicklung des Panzers oder auch des Flugzeugs die Kriegführung regelrecht revolutioniert. Heute verändern die Miniaturisierung technischer Systeme und die Entwicklungen im Bereich unbemannter Systeme die militärischen Möglichkeiten und Fähigkeiten. Freilich gilt, dass nicht die Einsatzmöglichkeiten oder -fähigkeiten von Waffensystemen entscheiden, sondern der Primat der Politik gilt und die Gesetze den Rahmen für den Einsatz bewaffneter Gewalt vorgeben.

Für eine effektive und verzugslose Bekämpfung gegnerischer Kräfte – unter Vermeidung von Opfern in der Zivilbevölkerung – sind bewaffnete *Unmanned Aerial Systems* (UAS) aufgrund ihrer Verweildauer und Präzisionsfähigkeit in Verbindung mit einer skalierbaren Waffenwirkung, oftmals die einzige erfolversprechende Möglichkeit, eigene Kräfte wirksam zu unterstützen. Für das Erreichen der erforderlichen Präzision zur Zielerfassung und -verfolgung sind sowohl für das UAS als auch für die Bewaffnung eine leistungsfähige Sensorik, eine stabile Datenverbindung und ein hochentwickelter Suchkopf der Waffe notwendig. Zudem erfordert die effektive Bekämpfung von beweglichen Zielen eine hohe Agilität des

Flugkörpers. Gleichzeitig ermöglicht diese Agilität einen Abbruch der Bekämpfung durch eine Flugwegänderung weg vom Ziel, wenn dies durch eine plötzliche Veränderung der Lage erforderlich wird – beispielsweise durch das Eintreten unbeteiligter Personen in den Wirkradius der Waffe. Aus diesem Grund ist der Waffeneinsatz von bewaffneten UAS auch einem Einsatz von Mörsern, Artillerie und un gelenkten Flugkörpern vorzuziehen. Bewaffnete UAS können darüber hinaus einen erkannten Gegner reaktionsschnell und präzise und skalierbar bekämpfen, auch dann, wenn er sich in unmittelbarer Nähe zu eigenen Kräften, zu Zivilpersonen oder eigenen Einrichtungen befindet.

Einsatzerfahrungen der Nutzer von bewaffneten UAS zeigen, dass eine ein bis zwei Sekunden dauernde zeitliche Verzögerung des Lagebildes durch die SATCOM-Verbindung vom UAS zum verantwortlichen Offizier und zurück für den Einsatz unerheblich ist. Auch beim Waffeneinsatz von bemannten Luftfahrzeugen aus lassen sich zeitliche Verzögerungen des Lagebildes aufgrund der Funk-/ Datenverbindung nicht ausschließen. Sie dürfen kein Hindernis für einen Waffeneinsatz darstellen.

Gerade für Zugriffoperationen der Spezialkräfte sind UAS unverzichtbar. UAS können beispielsweise weit im Vorfeld einer Zugriffoperation das Zielgebiet überwachen, die Zielpersonen aufklären, zu deren Identifizierung beitragen und auch während der Zugriffoperation durch die Bereitstellung von Sensordaten in Echtzeit effektiv unterstützen. Darüber hinaus ermöglichen ausschließlich UAS die weitere Beobachtung auch nach Ende einer Operation. Überdies können festgehaltene und gespeicherte Daten die Einhaltung oder Verletzungen von Einsatzregeln dokumentieren. Bei Bedarf stehen die gewonnenen Aufklärungsergebnisse auch den zuständigen Ermittlungsbehörden zu einer Strafverfolgung zur Verfügung.

Auch in der heutigen Einsatzwirklichkeit der deutschen Bundeswehr sind Drohnen nicht mehr wegzudenken. Die

Bundeswehr setzt heute unbewaffnete, unbemannte Luftfahrzeuge der *Medium Altitude Long Endurance* (MALE)-Klasse vom Typ Heron 1 seit März 2010 u.a. erfolgreich in Afghanistan ein. Diese unbewaffneten UAS wie Heron 1 dienen der kontinuierlichen Aufklärung und Überwachung zum Schutz unserer Soldaten am Boden, sie verfügen über eine geringe optische und akustische Signatur, die sie für einen Gegner ohne geeignete technische Hilfsmittel nahezu unbemerkbar machen.

Geltende Grundlagen und Grundsätze für Einsätze der Bundeswehr werden durch bewaffnete Drohnen nicht verändert. Gezielte Tötungen – unerheblich, ob als Folge von Drohneinsätzen oder anderen bewaffneten Mitteln – verstoßen gegen deutsches Recht und Gesetz. Weder der Auftrag noch die Einsatzpraxis der Bundeswehr könnten damit in Verbindung gebracht werden.

Die Aufgabe der Bundeswehr besteht vielmehr darin, deutsche Soldatinnen und Soldaten am Boden durch eine kontinuierliche Aufklärung und Überwachung zu schützen. Erreicht wird dies durch die sehr lange Stehzeit derartiger Systeme im Einsatzraum, wodurch weite Räume überwacht werden können. Durch diese Fähigkeit ist zudem sichergestellt, dass Aufklärungsergebnisse in Echtzeit an die Truppe am Boden übermittelt werden können. Auf diese Weise erfolgen beispielsweise lebensrettende Frühwarnungen. Im Auslandseinsatz entfalten unbemannte Aufklärungsflugzeuge ihren ganzen Nutzen, etwa um unsere Patrouillen in Afghanistan vor Hinterhalten oder Sprengfallen zu warnen. Die Kommandeure vor Ort in Afghanistan haben seit März 2010 immer wieder bestätigt, dass sich die Sicherheitslage für die eigenen Kräfte im Einsatzgebiet aufgrund des Drohneinsatzes bereits spür- und messbar verbessert hat.

Oft taucht die Frage auf, ob der Schutz der Soldaten nicht auch mit den bereits vorhandenen Waffensystemen der Bundeswehr gewährleistet werden kann. Zunächst gilt: Die Aufklärungsleistung, die mit einem UAS HERON 1 im Afghanistaneinsatz erreicht wird, könnte theoretisch auch mit bemannten Aufklärungsflugzeugen sichergestellt werden. Dies wäre allerdings mit erheblich höherem Aufwand, mehr Kosten und mit einem deutlich größeren Risiko für Mensch und Material verbunden. Im Vergleich zu den Möglichkeiten bewaffneter Drohnen würde eine Luftnahunterstützung durch Kampfflugzeuge in den meisten Situationen viel zu lange dauern: Bis ein Kampfflugzeug angefordert ist, Anflug und Einweisung in die Situation am Boden und auf das Ziel erfolgt sind, verstreicht wertvolle Zeit. Eine Unterstützung durch eine Panzerhaubitze wäre in vielen Fällen weder ausreichend präzise noch skalierbar, um ohne Gefahr für eigene Kräfte und Unbeteiligte eingesetzt zu werden.

Im Vergleich dazu steht dem Operateur einer Drohne durch die lange, kontinuierliche Überwachung ein sehr viel größeres Zeitfenster zur Verfügung, um die Lage zu erfassen und zu beurteilen, sodass Fehler infolge des sogenannten *Battle-Stress* oder aufgrund einer Fehlinterpretation der Situation vermieden werden können. Das damit verbundene Zeitfenster ermöglicht dem Operateur auch die gebotene Überprüfung der Zielbekämpfung auf bessere Weise, als dies etwa dem Piloten

eines Kampfflugzeuges in den wenigen Sekunden des Zielanflugs möglich ist.

Auch im asymmetrischen Gefecht sind die Regeln des Völkerrechts nicht außer Kraft gesetzt. Grundsätzlich regelt das geltende humanitäre Völkerrecht den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme im bewaffneten Konflikt umfassend und angemessen. Eine Neuregelung, etwa durch einen Vertrag, ist völkerrechtlich nicht erforderlich.

Unter anderem verpflichtet Artikel 36 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen die Vertragsstaaten, „bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung und Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen, gegen die Regeln des humanitären Völkerrechts verstößt“. Insbesondere ist hier zu prüfen, ob eine Waffe oder eine Methode oder ein Mittel der Kriegsführung geeignet ist, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen, oder ob sie grundsätzlich nur so eingesetzt werden können, dass keine Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und der Zivilbevölkerung möglich ist. Eine generelle Anwendbarkeit der Regelung des Art. 36 des Ersten Zusatzprotokolls in Bezug auf UAS besteht nicht. Die in der völkerrechtswissenschaftlichen Diskussion vereinzelt vertretene Auffassung, wonach es sich bei UAS um *stand alone weapons* oder (als Gesamtsystem betrachtet) um eine neue Methode bzw. ein neues Mittel der Kriegsführung handele, wird von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit der überwiegenden Auffassung anderer Staaten abgelehnt.

Drohnen entbinden nicht den Menschen von seiner Verantwortung, im Gegenteil: Sie erhöhen die Verantwortung für den Einsatz militärischer Gewalt, weil sie Komplexität und Wirkung erhöhen, aber sie erschließen auch die Perspektive größeren Schutzes und sie sollten uns veranlassen, in stärkerem Maße als bisher unseren Fokus auf die doppelte Dimension von Diplomatie und Kriegsführung als aufeinander bezogene Elemente der Strategie zu richten.

*Dr. Ulrich Schlie, Historiker, ist Ministerialdirektor und Politischer Direktor im Bundesministerium der Verteidigung. Der Beitrag gibt die Meinung des Autors wieder.*

## Kampfdrohnen für die Bundeswehr? Ja – zum Schutz der Soldaten!

Roderich Kiesewetter

Im Zuge der Euro-Hawk-Debatte sind Aufklärungs- und Kampfdrohnen in den Fokus der politischen Diskussion gerückt. Allerdings ist die Debatte in vielen Fällen durch begriffliche Unschärfen oder Emotionalisierungen des Sachverhaltes („Killer-Drohnen“) gekennzeichnet. Der langfristige strategische Nutzen des Erwerbs von Kampfdrohnen und ihr Beitrag zum Schutz deutscher Soldatinnen und Soldaten werden kaum thematisiert. Es existiert eine Leerstelle im öffentlichen Diskurs. Hierzu möchte ich drei Punkte aufführen, die aus meiner Sicht die Notwendigkeit von Drohnen für die Bundeswehr begründen.

*Erstens:* In den USA haben militärische Publikationen (wie etwa *Parameters* des Strategic Studies Institute in Carlisle) die Drohnen-Debatte stark mitgeprägt und den Erfahrungen dienender Soldatinnen und Soldaten eine Stimme gegeben. Bei uns ist ein solcher zivil-militärischer Dialog weniger entwickelt. Aus diesem Grund fehlen uns Informationen, welche konkreten Vorteile Kampf- und Aufklärungsdrohnen im Einsatz bieten. So ermöglichen *Unmanned Aerial Vehicles* (UAVs) inmitten eines Krisengebiets schnelle Territorialsondierung und damit auch einen längeren Reaktionszeitraum gegenüber Bedrohungen. Durch Kampfdrohnen können zudem besonders gefährliche Einsätze vom Mensch an die Maschine delegiert werden, was ebenfalls dem Schutz unserer Soldatinnen und Soldaten dient. Diese Argumente für den Einsatz von Kampfdrohnen wiegen schwer. Die Bundeswehr definiert sich ihrem Leitspruch nach als Dienerin Deutschlands, sie verdient im Gegenzug den besten Schutz, der innerhalb eines Konfliktgebiets für sie gewährleistet werden kann. Dieser Auftrag stellt im Kontext der modernen Kampfeinsätze der Bundeswehr eine Herausforderung dar. Klassische Konfliktstrukturen – Symmetrie der partizipierenden Parteien sowie örtliche und zeitliche Begrenzung der Kampfhandlungen – werden zunehmend obsolet, stattdessen befinden sich asymmetrische Konflikte und irreguläre Kriegführung auf dem Vormarsch. In den Zeiten von Selbstmordattentaten und *Improvised Explosive Devices* (IEDs) verlieren etablierte Konzepte des Truppenschutzes an Effektivität. Deutschlands Politik zum Schutz seiner Soldaten und Soldatinnen kann aus diesem Grund nicht allein reaktiv bleiben. Der Einsatz von Kampfdrohnen ermöglicht es, gezielt Bedrohungen auszuschalten, bevor sie das Leben deutscher Soldaten und Soldatinnen und unschuldiger Zivilisten gefährden. Zur erhöhten Schutzleistung trägt auch bei, dass UAVs in Echtzeit Informationen zum Gebiet liefern, in dem deutsche Soldaten operieren. Bedrohungen können somit sehr früh erkannt werden. Bisher musste bei Gefahr aufwendig Luftunterstützung angefordert werden – mit einem Zeitbedarf von 20 bis 30 Minuten. In der Zwischenzeit bis zum Eintreffen der Kampfflugzeuge sind deutsche Soldatinnen und Soldaten in Lebensgefahr. Mit bewaffneten Drohnen kann die Einsatztruppe unmittelbar nach Erkennung der Bedrohung den Gegner bekämpfen, ohne Zeitverzug und hochpräzise ohne sogenannte Kollateralschäden.

*Zweitens:* In der aufgeheizten Debatte sollte weiterhin darauf hingewiesen werden, dass Drohnen keine neue ethische Dimension der Kriegführung eröffnen. Etablierte Distanzwaffen, wie etwa *Cruise Missiles*, sind ebenfalls dadurch definiert, dass Schütze und Zielobjekt nur indirekt miteinander konfrontiert sind. Kampfdrohnen repräsentieren zwar auf technologischer Ebene eine bedeutsame Innovation, aus militärischer Perspektive dagegen stellen sie nur eine taktische Adaption dar, die höhere Präzision und Effizienz garantiert. Die Kontinuität liegt dabei in der Tatsache, dass die letzte Entscheidung über den Einsatz von Zwangsmaßnahmen immer noch beim Menschen selbst liegt.

*Drittens:* Die Festlegung der deutschen Position muss immer auch mit Blick auf das internationale Umfeld erfolgen. Drohnen sind global auf dem Vormarsch – eine unumkehrbare

Entwicklung. So sind unsere Verbündeten – insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika und Israel – führend in Forschung und Entwicklung von unbemannten Flugkörpern. Aber auch Staaten wie China und Russland interessieren sich für die Technologie, was eine Reihe von Problemen für die Zukunft aufwirft. Mit den historischen Erfahrungen der nuklearen Proliferation vor Augen stellt sich etwa die Frage, wie hoch im Falle der Drohnen das Risiko der Etablierung von Proliferationsnetzwerken ist, durch die technische Blaupausen oder Bauteile in die Hände von instabilen Staaten oder nichtstaatlichen Akteuren gelangen können. Der jüngste Abschuss einer – wenn auch vergleichsweise provisorischen – Drohne der Hisbollah auf israelischem Territorium sowie die Verbindung zu Teheran illustriert die sicherheitspolitischen Risiken, die in den kommenden Jahren und Jahrzehnten zunehmend zu erwarten sind. In diesem globalen Kontext kann Deutschland nicht einfach auf einer Politik der *splendid isolation* beharren. Drohnen sind sicherheitspolitische Realität. Unser Handeln muss diese neuen Rahmenbedingungen anerkennen.

Diesen drei Aspekten der Drohnen-Debatte, die aus meiner Sicht zu wenig beleuchtet werden und die eine Notwendigkeit zum Schutz deutscher Soldaten begründen, möchte ich als Mitglied des Deutschen Bundestages abschließend einen weiteren Punkt hinzufügen: Unser Parlament besitzt ein umfassendes Instrumentarium, um den tatsächlichen Einsatz von Drohnen einhegen und kontrollieren zu können. So hat Verteidigungsminister Thomas de Maizière bereits deutlich gemacht, dass in einem ersten Schritt die Mandatierung durch eine Bundestagsabstimmung stehen muss, bevor dann die Anwendung robuster Maßnahmen erfolgt. Die parteiübergreifende Diskussion im Parlament stellt die Transparenz des Prozesses sicher. Sie garantiert auch, dass eine Vielzahl variierender Perspektiven Gehör findet. Im internationalen Vergleich, etwa mit den USA, wo diese Entscheidungen in einem informellen Rahmen innerhalb des *National Security Council* getroffen werden, präsentiert sich ein solcher Arbeitsmodus als vorbildlich.

*Roderich Kiesewetter MdB ist Mitglied des Auswärtigen Ausschusses und des Europaausschusses des Deutschen Bundestages. Er ist Obmann der CDU/CSU-Fraktion für Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung. Seit 2011 ist Oberst a.D. Kiesewetter Präsident des Reservistenverbandes.*

## Kampfdrohnen für die Bundeswehr? Nein!

Omid Nouripour

Sind unbemannte Luftfahrzeuge die Technologie der Zukunft? Folgt man der gegenwärtigen Debatte, drängt sich diese Schlussfolgerung auf. Und es ist unbestreitbar, dass unbemannte Systeme zahlreiche nützliche Fähigkeiten haben: Sie können (und das betrifft auch unbemannte See- oder Landsysteme) dorthin vordringen, wo Menschen nur schwer Zugang haben. Sie können beispielweise bei Naturkatastrophen Eingeschlossene oder Verschüttete aufspüren und bei

der Bergung behilflich sein. In der Forschung und im Umweltschutz erfassen unbemannte Systeme Daten in unwirtlichen Gegenden. Gerade der Technologiestandort Deutschland ist in diesen Bereichen sehr aktiv und alles andere als rückständig.

Auch die Bundeswehr nutzt bereits heute unbewaffnete unbemannte Systeme. In Afghanistan leisten die Drohnen Luna, Heron oder Aladin einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Soldatinnen und Soldaten sowie der Zivilbevölkerung. Nun sollen auch für die Bundeswehr bewaffnete Drohnen angeschafft werden. Man hat den Eindruck, dass diesem Wunsch, um jeden Preis die neueste militärische Technologie zu besitzen, die „anrührend optimistische“ Prämisse unterliegt, „Maschinen könnten das vom Menschen gemachte Problem des Krieges lösen“.<sup>1</sup> Diese Prämisse wurde in der Geschichte militärischer Innovation stets aufs Neue widerlegt.

Deshalb lehnen Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Beschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr ab. Mit seiner beiläufigen Bemerkung von der „ethischen Neutralität“ von Drohnen wollte Verteidigungsminister Thomas de Maizière anscheinend sogar die Debatte über grundsätzliche ethische Fragen und die Folgen des Einsatzes dieser Waffen umgehen. Das ist verantwortungslos.

Den äußersten Punkt in dieser Debatte markieren bewaffnete und autonome Systeme, also Waffen, die (im Gegensatz zu den heute geläufigen, ferngesteuerten Systemen) ohne direkte Einwirkung durch den Menschen Waffengewalt ausüben. Sie werfen weitere Fragen auf: Kann das Programmieren von Codezeilen über das Leben von Menschen entscheiden? Die Antwort sollte ein klares Nein sein. Wie autonome Systeme reagieren, wenn sie keine oder unzureichende Handlungsoptionen haben, ist offen. Das ist ein Risiko, das schon bei unbewaffneten Systemen kritisch betrachtet werden muss und bei bewaffneten Systemen keinesfalls tolerierbar ist. Bündnis 90/DIE GRÜNEN setzen sich daher für eine internationale Ächtung von autonomen bewaffneten Systemen ein. Sie ähneln in vielerlei Hinsicht Selbstschussanlagen oder Antipersonenminen, die zu Recht schon heute völkerrechtlich geächtet werden.

Unbewaffnete unbemannte Systeme dagegen, erscheinen uns heute in gewissem Sinne schon als Selbstverständlichkeit. Aber die Diskussion um die finanziellen, technischen und rechtlichen Probleme mit dem *Euro Hawk* oder auch die Debatte um die Überwachungsdrohnen der Bahn haben gezeigt, dass wir die vielfältigen Herausforderungen, die selbst mit diesen Systemen einhergehen, noch lange nicht ermesen haben.

Welche Auswirkungen hat es auf uns und unsere Gesellschaft, wenn unbemannte Systeme über uns kreisen, mit uns interagieren oder wir uns gar von ihnen abhängig machen? Welchen rechtlichen Rahmen müssen wir auch für bereits vorhandene unbemannte Systeme finden? Das Zulassungsdebakel um den *Euro Hawk* hat gezeigt, dass es in diesem Bereich nicht nur in Deutschland, sondern auch weltweit Nachholbedarf bei der Schaffung eines rechtlichen Rahmens für den Einsatz von unbemannten Systemen gibt. Bisher fliegen alle

Drohnen, die sich auf Verkehrsflughöhe bewegen, nur mit vorläufigen Zulassungen in gesperrten Lufträumen. Eine Integration in den zivilen Luftraum ist bisher nur Zukunftsmusik und in absehbarer Zeit nicht zu realisieren. Selbst in den Einsatzgebieten gibt es hier Defizite. Dies zeigt ein kürzlich veröffentlichtes Video vom Beinahezusammenstoß einer Luna-Überwachungsdrohne der Bundeswehr mit einem zivilen Airbus über Kabul oder auch die vielen, bislang zum Glück glimpflich verlaufenen Zwischenfälle mit amerikanischen Drohnen.

Auch bewaffnete, ferngesteuerte Drohnen sind Teil der Streitkräfte vieler Länder. Aus rechtlicher Sicht ist der Einsatz von Kampfdrohnen in bewaffneten Konflikten im Rahmen des humanitären Völkerrechts im Grundsatz zulässig. Doch haben die Kampfdrohnen einer äußerst bedenklichen Praxis Vorschub geleistet: den so genannten gezielten Tötungen. Während des von George W. Bush ausgerufenen „War on Terror“ wurde gegen Terroristinnen und Terroristen teilweise nicht strafrechtlich vorgegangen, sondern es wurden ohne jegliches juristisches Verfahren willkürlich Personen zum Abschuss freigegeben. Präsident Barack Obama setzte diese Praxis in Form von *overseas contingency operations*, dem Einsatz von Spezialkräften und bewaffneten Drohnen außerhalb bewaffneter Konflikte, fort und erweiterte sie erheblich. Allein in Pakistan kamen bei den Einsätzen von Kampfdrohnen für gezielte Tötungen nach bisherigen Schätzungen zwischen 400 und 900 Zivilisten ums Leben, darunter bis zu 200 Kinder.<sup>2</sup> Diese Operationen sind geheimdienstgeführt und damit der öffentlichen Kontrolle weitestgehend entzogen, sie verletzen die territoriale Souveränität der betroffenen Staaten, und sie legen bei der Zielauswahl die höchst fragwürdige Prämisse zugrunde, dass alle männlichen Erwachsenen in der Nähe eines auserwählten Ziels ebenfalls getötet werden dürfen. Das belegt, dass die politische Hemmschwelle für den Einsatz militärischer Gewalt jenseits klassischer bewaffneter Konflikte sinkt, da nun Einsätze möglich sind, die vorher wegen der Gefährdung eigener Soldatinnen und Soldaten nicht möglich waren, über die wenig bis gar nicht medial berichtet wird und für deren Fehlschläge oder sogenannte Kollateralschäden niemand belangt wird. Dieser vermeintliche Schutz der Soldatinnen und Soldaten ist aber nicht auf die Einsatzrealität in den Auslandseinsätzen der Bundeswehr übertragbar, wie im Folgenden noch genauer dargelegt wird.

Diese Praxis hat den Einsatz von Kampfdrohnen im Allgemeinen diskreditiert, auch unabhängig von völkerrechtlichen Erwägungen. Ist ein Staat in der Lage und willens, jenseits eines Krieges militärische Gewalt anzuwenden, und kann er diese Gewalt auch ohne das Risiko eigener Verluste ausüben, unterminiert er seine eigene Glaubwürdigkeit: „Die Fähigkeit, seine Ziele durch den Einsatz militärischer Gewalt zu erreichen, aber ohne das Risiko, eigene Verluste zu erleiden, ist zugleich ein taktisches Mittel und eine unhaltbare politische Position. Kein Staat wird einem anderen Staat mit dieser Fähigkeit vertrauen.“<sup>3</sup>

2 Vgl. <http://www.thebureauinvestigates.com/category/projects/drones/>, zuletzt abgerufen am 07. Juni 2013.

3 Kahn, Paul W., „The Paradox of Riskless Warfare“, Yale Faculty Scholarship Series, Paper 326, [http://digitalcommons.law.yale.edu/fss\\_papers/326](http://digitalcommons.law.yale.edu/fss_papers/326), zuletzt abgerufen am 06. Juni 2013.

1 Swift, Daniel, „Conjectural Damage. A history of bombing“, in: Harper's Magazine, Nov. 2011, S. 65.

Zusätzlich zu diesen ethischen Überlegungen stellt sich für die Bundeswehr aber noch eine ganz pragmatische Frage: Wozu braucht unsere Armee überhaupt bewaffnete Drohnen? Minister de Maizière und führende Militärs sprechen davon, dass durch ihre Beschaffung eine Fähigkeitslücke geschlossen werde. Verdeutlicht wird dies meist anhand des Beispiels, dass ein durch Drohnen aufgeklärtes Ziel ohne Zeitverzug bekämpft werden könne. Dem liegt ein Missverständnis zugrunde: Auch wenn die Bundeswehr über bewaffnete Drohnen verfügte, könnten diese keinesfalls sämtliche Patrouillen der Bundeswehr begleiten. Auch bewaffnete Drohnen müssten also durch die Anforderung von Luftunterstützung zunächst zur Gefahrenstelle fliegen. Da die US-Amerikaner heute bereits einen Teil dieser Luftunterstützung für die Bundeswehr in Afghanistan stellen und dafür auch Drohnen einsetzen, müssten diese, wenn sie hier wirklich einen Vorteil hätten, häufig für die Unterstützung der Bundeswehr eingesetzt worden sein. Das aber ist nicht der Fall, wie die Antwort der Bundesregierung auf eine parlamentarische Anfrage (BT-Drs. Nr. 17/13655) belegt: Lediglich zweimal wurden deutsche Soldaten durch bewaffnete US-Drohnen in Afghanistan unterstützt. Damit schrumpft die behauptete Fähigkeitslücke schnell massiv ein.

Um eine schnelle Luftunterstützung im Einsatz gewährleisten zu können, werden bereits seit Jahrzehnten Unsummen ausgegeben, um Flugzeuge und Hubschrauber zu entwickeln, die auch bei Einsätzen der Bundeswehr die Soldatinnen und Soldaten am Boden unterstützen können. Nach Jahren der Verzögerung durch ein ineffektives Beschaffungswesen sind diese Systeme jetzt schrittweise verfügbar. Lohnt es sich, diese Investitionen durch die Anschaffung eines unsicheren, teuren, rechtlich und ethisch fragwürdigen neuen Systems nun obsolet zu machen?

Vor diesem Hintergrund der ungeklärten ethischen, moralischen und technischen Fragen sowie des fehlenden Bedarfs lehnen Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Anschaffung von Kampfdrohnen für die Bundeswehr ab. Es bleibt dabei: Maschinen können das vom Menschen gemachte Problem des Krieges nicht lösen. Viel wichtiger ist es, wieder an einer nachhaltigen Friedenspolitik zu arbeiten, die sich ernsthaft mit den Ursachen von Kriegen auseinandersetzt und frühzeitig auf Prävention und politische Instrumente setzt.

*Omid Nouripour ist seit September 2006 Mitglied des Bundestages. Seit 2009 ist er sicherheitspolitischer Sprecher der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.*

## Kampfdrohnen – ein sicherheitspolitischer Bumerang?

Niklas Schörnig

Am 23. April startete in London die von einer breiten Gruppe internationaler Nichtregierungsorganisationen getragene *Campaign to Stop Killer Robots*. Sie fordert das Verbot von militärisch genutzten unbemannten Systemen, die auto-

nom über den Waffeneinsatz gegen Menschen entscheiden können. Die Überlegungen der deutschen Regierung, die Bundeswehr mit bewaffneten Drohnen auszustatten, scheinen hiervon jedoch nicht beeindruckt. Denn Verteidigungsminister Thomas de Maizière besteht darauf, dass die Entscheidung über einen Waffeneinsatz bei der Bundeswehr am Ende immer ein Mensch treffe. Es bestehen aber Zweifel, ob diese Einstellung über Zeit Bestand haben wird. Denn die Entscheidung, sich jetzt bewaffnete Drohnen zu beschaffen, ist ein erster Schritt auf eine schiefe Ebene, an deren Ende die entmenschlichte Kriegführung wartet. Die von den Regierungsparteien beschlossene Verschiebung der endgültigen Entscheidung ermöglicht nun die dringend notwendige Denkpause, um die sicherheitspolitischen, völkerrechtlichen und ethischen Implikationen aktueller und besonders auch zukünftiger Drohnenrüstung noch einmal grundsätzlich zu hinterfragen.

In der bisherigen Debatte haben Verteidigungsminister de Maizière und seine Unterstützer vermeintlich gute Argumente für die Beschaffung eigener Kampfdrohnen auf ihrer Seite: Diese, so heißt es erstens, seien kostengünstiger als bemannte Systeme; sie übten zweitens einen abschreckenden Effekt auf Aufständische aus; sie seien drittens mit dem Völkerrecht vereinbar; und viertens schützten sie sowohl Zivilisten als auch Soldatinnen und Soldaten besser als andere Systeme. Allerdings sind all diese Argumente angreifbar.

- Entgegen der oft formulierten Behauptung handelt es sich bei Drohnen keineswegs um preiswerte Waffen. Für die von der Luftwaffe präferierte *MQ-9 Reaper* („Sensenmann“) schätzen Beobachter die Stückkosten auf bis zu 30 Millionen US-Dollar, Tendenz steigend. Das ist zwar deutlich günstiger als ein Eurofighter (über 100 Mio. Euro), dieser ist aber anders als die hochgradig spezialisierte *Reaper* vielfältig einsetzbar.
- Auch die von US-Befürwortern gehegte Hoffnung, die Taliban würden angesichts der permanenten Bedrohung durch Kampfdrohnen ihre Waffen frustriert niederlegen, ist widerlegt. Seit 2009 fliegt die *US Air Force* nach eigenen Angaben jährlich über 200 Drohnenangriffe in Afghanistan, ohne dass sich die Sicherheitslage vor Ort entscheidend verbessert hätte. Wirksame Abschreckung sieht anders aus.
- Recht hat der Minister allerdings mit seiner Einschätzung, dass zumindest die aktuellen, ferngesteuerten Kampfdrohnen nicht gegen Völkerrecht verstoßen – sofern man sie nur im Rahmen völkerrechtlich zulässiger bewaffneter Konflikte einsetzt und auf die von den USA praktizierten „gezielte Tötungen“ verzichtet. Aber das bedeutet nicht, dass die Waffe zwingend angeschafft werden muss.
- Das Argument des Schutzes von Zivilisten und der eigenen Soldatinnen und Soldaten besitzt jedoch das meiste Gewicht. Ob das neue Waffensystem tatsächlich zivile Opfer verhindert, ist zumindest fraglich. Zwar spricht die Theorie für höhere Präzision, seriöse Quellen rechnen aber mit

mindestens 16 Prozent zivilen Opfern bei den vermeintlich „chirurgischen“ Drohnenangriffen der USA in Pakistan.<sup>1</sup>

Die eigenen Soldatinnen und Soldaten, das ist unbestritten, dürfen bei Auslandsmissionen von ihrer Regierung den bestmöglichen Schutz erwarten. Drohnen können etwa das Leben von Piloten schützen, da diese sich gar nicht mehr in Gefahr begeben müssen. In der Praxis erweisen sich die aktuellen Systeme aber noch viel zu anfällig für gegnerische Luftabwehr, um bemannte Kampffjets bereits vollständig ersetzen zu können. Die Möglichkeiten ihres Einsatzes sind folglich noch begrenzt. Und, ja, bewaffnete Drohnen können in bestimmten Szenarien einen Beitrag zu besserem Schutz für Soldatinnen und Soldaten am Boden leisten – speziell wenn diese in einen Hinterhalt geraten und zeitnah Feuerschutz benötigen. Für viele andere Szenarien reichen bemannte Systeme allerdings aus, und es wäre noch zu prüfen, ob die Einsatzpraxis der Bundeswehr die Anschaffung unbewaffneter Systeme wirklich zwingend notwendig macht.

Was in der aktuellen Debatte aber noch weitgehend fehlt, sind Antworten auf unbequeme sicherheitspolitische Fragen: Erhöht z.B. die zunehmende räumliche Distanz westlicher Truppen vom Schlachtfeld nicht die Gefahr von Terroranschlägen im Entsendeland? Es gilt inzwischen als gesichert, dass z.B. die radikal-islamische Hamas und Hisbollah Drohnen besitzen und gegen Israel einsetzen.

Weitere, bislang nicht diskutierte Fragen lauten, welche Auswirkungen der aktuelle weltweite „Drohnenboom“ hat. Schon längst ist der Besitz von Drohnen nicht mehr das Monopol westlicher Staaten. Inzwischen verfügen bereits mehr als 80 Staaten über unbemannte Flugsysteme verschiedener Größen; und es werden immer mehr. Noch sind die meisten Drohnen nicht bewaffnet. Das könnte sich aber in wenigen Jahren ändern. Dann wäre aus dem vermeintlichen Vorteil ganz schnell ein erheblicher Nachteil geworden, wenn der Gegner es versteht, die neue Waffe innovativer als man selbst einzusetzen. In diesem Zusammenhang drängen sich zwei weitere Fragen auf: Welche Gefahren bestehen für deutsche Soldatinnen und Soldaten im Einsatz, wenn auch der Gegner über solche Waffen verfügt? Und welche vermuteten Auswirkungen hat die Verbreitung bewaffneter Drohnen schon jetzt auf hochgerüstete, konflikträchtige Regionen? Diesen sicherheitspolitischen Fragen müssen sich die Befürworter bewaffneter Drohnen stellen.

Die von *Human Rights Watch* koordinierte internationale Kampagne gegen autonome Kampfsysteme rückt nun einen weiteren, sehr gewichtigen Aspekt in den Fokus: Wohin führt die absehbare technologische Entwicklung, zu der bewaffnete Drohnen nur den ersten Schritt darstellen? Kritiker befürchten starke Tendenzen zugunsten autonom kämpfender Systeme. Sollen Drohnen bemannte Flugzeuge ersetzen, und darauf läuft die aktuelle Rüstungsentwicklung hinaus, müssen Entscheidungen in Sekundenbruchteilen erfolgen – z.B. im Luftkampf. Dies kann die bei aktuellen Systemen noch praktizierte Fernsteuerung nicht mehr leisten. Auch besteht bei ihr die Gefahr, dass das Steuersignal

bewaffneter Drohnen durch technische Maßnahmen gestört und so der Abbruch einer wichtigen Mission erzwungen wird. Beide Probleme lassen sich lösen, wenn Kampfdrohnen in nicht allzu ferner Zukunft autonom über den Waffeneinsatz entscheiden. Schon das Gerücht, ein Staat beschreite diesen Weg, dürfte ausreichen, um andere zum Nachziehen zu bewegen – das entspricht der bekannten Logik von Rüstungsdynamiken. Ob es aber ethisch vertretbar und völkerrechtlich zulässig ist, eine Maschine über Leben und Tod entscheiden zu lassen, ist mehr als fraglich. Zumindest die Initiatoren der eingangs genannten Kampagne sind sich einig, dass eine entmenslichte Kriegführung unter allen Umständen verhindert werden muss. Noch reden Befürworter bewaffneter Drohnen diese Szenarien als *science fiction* klein. Aber wie beim hochfrequenten Aktienhandel werden die maßgeblichen Akteure, verklagt von ihrer sich selbst auferlegten Logik, zwangsläufig daran arbeiten, den noch so kleinsten Vorteil zu ihren Gunsten auszunutzen und die Technologie entsprechend immer weiter voranzutreiben – vorausgesetzt, man lässt sie gewähren. Noch gar nicht angesprochen wurde in diesem Zusammenhang die Gefahr eines Krieges „aus Versehen“, die dann entsteht, wenn unbemannte Systeme verschiedener Staaten aufeinandertreffen, die jeweils auf Basis für den Gegner unbekannter Algorithmen über den Waffeneinsatz entscheiden.

Verschiedene Experten haben vor dem Hintergrund all dieser berechtigten Bedenken angemahnt, die Bundesregierung solle auf bewaffnete Drohnen verzichten und sich stattdessen für ein Verbot dieser Waffen stark machen. Gelänge es, solch ein Verbot international zu etablieren, wäre langfristig vermutlich sowohl den deutschen Sicherheitsinteressen als auch den Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr mehr gedient als mit der Beschaffung solcher Systeme. Gleichzeitig würde auch das ethisch hochproblematische Szenario autonom tötender Kampfroboter vermieden. Denn der heutige Verzicht auf bewaffnete Drohnen wäre der stärkste Garant, die Entwicklung hin zu autonomen bewaffneten Drohnen zu unterbinden. Allerdings spricht leider einiges dafür, dass die Chance, bewaffnete Drohnen grundsätzlich zu ächten, schon verpasst ist.

Deshalb muss die Frage nun lauten, wie die absehbaren sicherheitspolitischen Gefahren und ethischen Probleme einer unkontrollierten Drohnenverbreitung und die Trends zur Bewaffnung und Autonomie zumindest eingehegt werden können. Zunächst gilt es nationale und internationale Exportrichtlinien umgehend zu verschärfen. Gleichzeitig müssen national und im Bündnis klare und sehr eng begrenzte Einsatzregeln formuliert werden, die auf internationaler Ebene einen normativen Rahmen für zulässige Einsätze bewaffneter Drohnen abstecken. Dies könnte z.B. eine Selbstverpflichtung umfassen, bewaffnete Drohnen nur für den Schutz eigener Bodentruppen (*close-air-support*) einzusetzen und „gezielte Tötungen“ mit Drohnen explizit als völkerrechtswidrig zurückweisen.

Schließlich muss, so wie es die *Campaign to Stop Killer Robots* fordert, alle verfügbare Energie in ein internationales Verbot *autonom* bewaffneter Systeme investiert werden. An der aktuellen Drohnenrüstung erschreckt vor allem, dass

<sup>1</sup> Vgl. <http://www.thebureauinvestigates.com/2012/07/02/resources-and-graphs/>. Zugriff: 14.5.2013.

die technologischen Trends wie Automatisierung oder auch die zunehmende Miniaturisierung der Drohnen einer belastbaren Verifikation von Rüstungskontrollabkommen erheblich erschweren. Umso wichtiger ist deshalb, umgehend normative Pflöcke einzurammen. Das wäre das Mindeste, was ein verantwortungsvoller Umgang mit den Gefahren der Drohnenrüstung gebietet. Andernfalls wächst das Risiko, dass sich die bewaffnete Drohne zum sicherheitspolitischen, völkerrechtlichen und ethischen Bumerang entwickelt.

*Dr. Niklas Schörnig ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK).*

## Kampfdrohnen – ethisch neutrale Waffen?

Bernhard Koch

An den bewaffneten unbemannten Luftfahrzeugen, den sogenannten Kampfdrohnen, vermissen manche Militärethiker genau das: das Element des Kampfes. Die Drohne oder die von ihr abgeschossene Rakete kämpft ja nicht, sie ist eine Maschine, die auf Bedienung oder Programm reagiert. Sie handelt also nicht selbst, sondern hängt von den Handlungen weit entfernter Personen ab. Diese Personen kämpfen aber auch nicht, sondern schicken die Maschine vor, so dass sie zwar andere schädigen, selbst aber nicht geschädigt werden können. Ein derart asymmetrisches Waffensystem scheint dem klassischen Kriegsparadigma zu widersprechen, das – ähnlich wie bei einem Boxkampf – den „Kombattanten“ aller Kriegsparteien gleiche Rechte zubilligte (z.B. straffreie Schädigung des Gegners, Gefangenenstatus), aber auch gleiche Lasten auferlegte (insbesondere die Gefahr, getötet zu werden). Schließlich hat man die gleichverteilten Schädigungsrechte immer auch als normativen Spiegel der gleichverteilten Risiken bei den Kämpfenden gesehen. Drohneneinsatz ist also gar kein „richtiger Krieg“ mehr. Zum Glück, könnte man antworten, denn das klassische Kriegsparadigma widerspricht unseren grundlegenden Moralvorstellungen. Töten und Getötetwerden ist kein Sport, zu dem man sich verabreden könnte oder dürfte, sondern bitterer Ernst. Sich für ein solches Unternehmen zu vereinbaren, erscheint uns heute – ähnlich wie das Duell – als recht pervers.

Wenn Gewalt grundsätzlich illegitim ist, kann sie nur noch als verteidigende Gegengewalt gerechtfertigt werden: entweder als Selbstverteidigung oder als Form der Rechtswahrung. Beides sind normativ asymmetrische Konstellationen, und so könnte man doch mit gutem Recht vertreten, dass die Asymmetrie der Drohnenkriegführung eben nur die Asymmetrie der unterschiedlichen Legitimität der Konfliktparteien widerspiegelt. Die illegitim kämpfende Partei ist der Angreifer, der Rechtsbrecher, der im Grunde gar nicht kämpfen dürfte, ganz gleich welche Waffen er verwendet. Die legitim kämpfende Partei, also der Verteidiger, der Rechtsschützer darf hingegen alle legitimen Mittel wählen. Ein Mittel wird aber nicht dadurch illegitim, dass es diejenigen, die es in Selbstverteidigung oder Rechtswahrung anwenden, selbst besser schützt als den

Gegner. Wenn also Drohnen zur eigenen Verteidigung oder zum Schutz Dritter oder zur Wahrung des Rechts eingesetzt werden, so könnte man behaupten, sie seien ein Instrument unter anderen, das vielfach den Vorzug verdiene, auf jeden Fall seien sie selber „ethisch neutral“.

Wahrscheinlich sind Drohnen und von Drohnen abgeschossene Raketen tatsächlich in der einen oder anderen Situation eines bewaffneten Konflikts das vorzugswürdige militärische Instrumentarium, wenn sie etwa ohne Lasten für andere zum Schutz von Soldatinnen und Soldaten beitragen. Aber sind sie wirklich „ethisch neutral“? Die Phrase von der ethischen Neutralität tut so, als handle es sich bei Drohnen um Werkzeuge wie etwa Schraubenzieher. Schraubenzieher können für gute und für schlechte Zwecke eingesetzt werden: Mit ihnen kann man z.B. einen Defibrillator oder eine Bombe reparieren. Der Handlungszweck bestimmt die ethische Qualität des Gebrauchs des Schraubenziehers. Aber ist das bei Waffen oder Waffensystemen genauso? Natürlich kann eine Schusswaffe auch zum Nüsseknacken verwendet werden, aber die meisten Leser werden das doch für abwegig halten. Jedenfalls wird sich niemand zum Aufbrechen von Walnüssen eine Walther PPK kaufen. Waffen sind auf Gewaltanwendung ausgelegt. Wenn wir aber davon ausgehen, dass Gewalt – wie oben gesagt – „grundsätzlich illegitim“ (und nur in bestimmten Fällen legitim) ist, dann sind Waffen nicht ethisch neutral. Es gibt eine Präsumtion gegen Waffen und Waffensysteme, ganz gleich, ob es sich um Kleinwaffen oder Flugzeugträgersysteme handelt. Selbst in einer moralisch idealen Welt werden die Menschen noch Schraubenzieher gebrauchen können, aber Waffen gehören nicht in eine solche Welt.

Ethik, die auf konkrete Anwendungsfragen zielt, kommt nicht ohne die Hilfe empirisch arbeitender Wissenschaften weiter, denn auf der rein analytischen Ebene lässt sich richtigerweise immer einwenden, dass ein Gegenstand seine ethische Qualität erst aus seinem Gebrauch bezieht. Auch die amerikanische Waffenlobby behauptet ja, Waffen seien nur Instrumente, die je nach Verwendung guten oder schlechten Zwecken dienen. Man dürfe nicht gleich unterstellen, dass jeder Waffenbesitzer Schusswaffen zu verbrecherischen Zielen benutze. Was spräche also dagegen, dass jeder eine Pistole zu Hause hat? Schließlich kann man sich selbst und andere mit der Waffe schützen. Theoretisch ist das Argument nicht leicht zu bezwingen, denn in der Tat sollte man nicht vorschnell mit Unterstellungen arbeiten. Aber man sollte doch auch auf die empirische Forschung achten. Wenn dort, wo ein Großteil der Bevölkerung private Schusswaffen besitzt, die Zahl der Verbrechen mit Schusswaffen signifikant höher ist als dort, wo es kaum privaten Schusswaffenbesitz gibt, so kann das auch dem theoretischsten unter den Ethikern nicht gleichgültig sein.

Man muss sich klar vor Augen halten, dass die globale Anwendung von unbemannten, aber bewaffneten Luftfahrzeugen diese Welt und das, was wir bislang als Gefühl von Sicherheit erlebt haben, deutlich verändern wird. Bewaffnete Drohnen können viel länger ohne Zwischenstopps Gebiete kontrollieren als dies zum Beispiel mit bemannten Flugzeugen der Fall ist. Wissenschaftler von der Stanford University und der New York University School of Law haben untersucht, was die

Dauerüberwachung für die Menschen in Pakistan bedeutet, die in Gebieten wohnen, die ständig von bewaffneten Drohnen überflogen werden.<sup>1</sup> Die Folge davon ist eine permanente Furcht vor einem Drohnenschlag. Das verängstigt, ja terrorisiert und traumatisiert die Bevölkerung, und wenn es tatsächlich zu einem Drohnenangriff kommt, liegt die Zahl der zivilen Opfer meist deutlich höher als es die Zahlen der Regierung der Vereinigten Staaten ausweisen. Die Bundesregierung weist es weit von sich, dass auch die Bundeswehr Drohnen zu Dauerüberwachungen und gezielten Tötungen einsetzt oder einsetzen wird. Dem kann man durchaus Glauben schenken. Aber schon die bloße Nachfrage nach bewaffnungsfähigen Drohnen wird ihren Teil dazu beitragen, dass mehr Drohnen produziert werden, die Modellauswahl größer wird und letztlich auch die Proliferation zunimmt. Es ist in einem sorgfältigen politischen, öffentlichen und transparenten Prozess zu klären, ob jene Welt, zu der wir hier einen Beitrag leisten, diejenige ist, in der wir leben wollen.

Vielleicht wird man auf lange Sicht die Integration von bewaffneten Drohnen in das militärische Arsenal nicht aufhalten können. Daraus folgt aber nicht, dass man mit der Anschaffung nicht noch warten könnte, bis mehr und bessere empirische Studien zur Wirkung von Drohneneinsätzen auf Freund und Gegner vorliegen. Nicht warten sollte man dagegen mit Überlegungen, in welcher Weise man ein sinnvolles und moralisch durchdrungenes Reglement für den Einsatz von bewaffneten (und unbewaffneten) Drohnen auf wehrrechtlicher, humanitär-völkerrechtlicher und völkerstrafrechtlicher Ebene gewinnen kann. Gerade im Völkerrecht ist die Frage, wozu man bewaffnete unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen darf, noch immer sehr umstritten. Wenn deutsche Regierungsvertreter betonen, dass die Bundeswehr Drohnen nur „nach Recht und Gesetz“ einsetzen werde,<sup>2</sup> wollen sie zum Beispiel signalisieren, dass man „gezielte Tötungen“, wie sie die Vereinigten Staaten durchführen, ausschließt. Aber gerade diese „targeted killings“ halten die Regierungsjuristen der USA für gesetzes- und rechtskonform. Auch wenn ihre Argumente für viele Völkerrechtler schwach klingen mögen – es ist zu befürchten, dass die Praxis der USA doch völkergewohnheitsrechtliches Gewicht erlangt, wenn nicht andere Staaten ihren abweichenden Rechtsstandpunkt als *opinio juris* deutlich machen. Bislang hört man von der Bundesregierung zu den gezielten Tötungen allerdings in diesem Sinne erstaunlich wenig.

Kann man also Kampfdrohnen als „ethisch neutral“ bezeichnen? Für einen Ethiker sind nicht Dinge vorrangiger Gegenstand ethischer Beurteilung, sondern Handlungen und unter Umständen Charaktere oder Tugenden. Dinge sind gut oder schlecht, nützlich oder unnützlich erst entsprechend der Ziele, die sich ein Handelnder in Handlungen setzt, in denen diese Dinge gebraucht werden. Die Rede von „ethisch neutralen Drohnen“ bedeutet also einen Kategorienfehler, der im politischen Diskurs eingesetzt wird, um einer bestimmten Handlung, nämlich dem Erwerb von Drohnen, einen ethischen

Anstrich zu geben. Letztlich ist das ein Missbrauch von Ethik für einen politischen Zweck.

*Dr. Bernhard Koch ist Projektleiter „Ethik in bewaffneten Konflikten“ am Institut für Theologie und Frieden in Hamburg und Lehrbeauftragter für Philosophie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.*

## Kampfdrohnen – Flug in die völkerrechtliche Verbotszone?

Martina Haedrich

*Völkerrechtlicher Bewertungsmaßstab für Kampfdrohneneinsätze* ist das humanitäre Völkerrecht in Gestalt der vier Genfer Konventionen aus dem Jahre 1949 und die Zusatzprotokolle I und II für internationale und nichtinternationale bewaffnete Konflikte von 1977 (im Folgenden ZP I und ZP II). Hinzu kommen das in bewaffneten Konflikten geltende Völkergewohnheitsrecht sowie das allgemeine Völkerrecht mit dem Gewaltverbot, der Achtung der Souveränität und territorialen Integrität sowie dem internationalen Menschenrechtsschutz. Art. 3 der Genfer Konventionen erstreckt die Einhaltung eines menschenrechtlichen Mindeststandards ausdrücklich auf nichtinternationale bewaffnete Konflikte und das ZP II konkretisiert diesen Schutz für Opfer nichtinternationaler Konflikte noch einmal (Art 1 Abs. 1). *In bewaffneten Konflikten* erfolgende Tötungen sind an dem hierfür geltenden humanitären Völkerrecht als *lex specialis* zu messen, das Tötungen nur unter bestimmten Voraussetzungen rechtfertigt. *Unterhalb der Schwelle bewaffneter Konflikte* erfolgende Kampfdrohneneinsätze mit dem Zweck, Tötungen von mutmaßlichen Terroristen vorzunehmen, beurteilen sich jedoch nach den strengeren Maßgaben des internationalen Menschenrechtsschutzes im Rahmen des allgemeinen Völkerrechts. Hier greift insbesondere Art. 6 der Konvention über bürgerliche und politische Rechte, der Tötungen ohne rechtlichen Grund und ohne Gerichtsurteil verbietet. Gezielte Tötungen mutmaßlicher Terroristen außerhalb bewaffneter Konflikte sind danach grundsätzlich völkerrechtswidrig.

Bei Kampfdrohneneinsätzen verbinden sich zwei Eigenschaften, die ihnen eine besondere Stellung verleihen, nämlich *Mittel und Methode der Kriegführung gleichermaßen* zu sein. Das Trägersystem wird mit Waffen bestückt, die durch Fernsteuerung vom Boden zum Zielort gelenkt werden. Damit fallen Kampfdrohneneinsätze unter Art. 35 ZP I, wonach die Konfliktparteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden besitzen (Art. 35 Abs. 1). Vielmehr verbietet ihnen Art. 35 Abs. 2, solche Mittel und Methoden zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen und unnötige Leiden zu verursachen.

Die Bestimmung des *Rechtsstatus des Steuerungspersonals*, d.h. der Personen, die die Steuerung der Kampfdrohnen übernehmen, beurteilt sich danach, ob diese Personen unmittelbar oder mittelbar an Kampfhandlungen teilnehmen. Dabei sollte den Auslegungsregeln der Interpretativen Leitlinie des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) gefolgt

<sup>1</sup> [www.livingunderdrones.org](http://www.livingunderdrones.org).

<sup>2</sup> <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-usa-genehmigen-drohnen-verkauf-an-deutschland-a-897281.html> (Abruf 10.5.2013).



werden, die eine generelle Lösung vorschlagen: Sie begreifen Handlungen dieser Personen am Boden dann als unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten, wenn sie organisatorisch in den Geschehensablauf zur Betätigung der Systeme integriert sind.<sup>1</sup> Damit tragen diese Personen Kombattantenstatus und unterliegen den Regeln für Streitkräfte nach Art. 43 Abs. 1 ZP I. In der Konsequenz stellen auch die unter Umständen weit entfernten *Bodenstationen*, von denen aus die Steuerung erfolgt, legitime militärische Ziele im Sinne von Art. 52 Abs. 2 ZP I dar, d.h. sie dürfen vom Gegner attackiert werden. Das bedeutet auch, dass die Konfliktpartei, die derartige Einrichtungen unterhält, gemäß Art. 57 ZP I dazu verpflichtet ist, Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, die im Angriffsfalle Zivilbevölkerung und zivile Objekte verschonen und Kollateralschäden vermeiden.

*Dem Unterscheidungsgebot* droht bei Kampfdrohneinsätzen gleich unter mehreren Gesichtspunkten Gefahr. Nach Art. 48 ZP I ist zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Objekten jederzeit zu unterscheiden. In der Konsequenz dürfen gemäß Art. 51 ZP I Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele gerichtet werden. Art. 51 Abs. 1 ZP I verbietet Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können. Zum einen ist wegen der Flughöhe einer Kampfdrohne und des Sicherheitsabstands zum Ziel keine eindeutige Identifizierung der anzugreifenden Person(en) möglich. Zum anderen bestehen angesichts des Auseinanderfallens des Ortes, von dem aus die Kampfdrohne gesteuert wird, und dem Zielort der Waffe keine oder nur eingeschränkte Korrekturmöglichkeiten. Damit droht die Verletzung des Verbots unterschiedsloser Angriffe gem. Art. 51 Abs. 4 bei nahezu jedem Einsatz. Insbesondere wenn das System – z.B. wegen veränderter Umstände am Einsatzort – nicht in der Lage ist, zivile von militärischen Zielen zu unterscheiden, verstößt der Einsatz gegen das Unterscheidungsgebot.

Besondere Relevanz kommt hier Art. 57 Abs. 2 b zu, der zur Verschonung der Zivilisten die endgültige oder vorläufige Einstellung eines Angriffs fordert. Wenn ein vorzeitiger Abbruch jedoch nicht möglich sein sollte, werden zur Einhaltung des auch völkergewohnheitsrechtlich geltenden Verschonungsgrundsatzes Vorwarnungen gefordert.<sup>2</sup> Dies setzt jedoch die Möglichkeit zur vorherigen Kommunikation mit der Gegenseite voraus, die beim Kampfdrohneinsatz nicht mehr besteht. Insoweit lässt sich ein Völkerrechtsverstoß gegen Art. 57 Abs. 2 b bei Kampfdrohneinsätzen nicht ausschließen.

*Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz* erfordert, verschiedene Handlungsmöglichkeiten zu erwägen und nur diejenigen anzuwenden, die eine adäquate Reaktion darstellen. Die Notwendigkeit der Tötung muss nachgewiesen, die Anwendung tödlicher Gewalt erforderlich sein. So ist eine gezielte

Tötung dann nicht legitim, wenn ein Kombattant bereits außer Gefecht gesetzt ist oder wenn er sich ergibt. Beide Konstellationen können jedoch bei Kampfdrohneinsätzen in der Regel nicht vom Steuerungspersonal erfasst werden. Auch die Möglichkeit einer Kommunikation besteht hier nicht. Gegebenenfalls erfordert eine situationsadäquate Entscheidung lediglich, einen Gegner kampfunfähig zu machen oder diesen gefangen zu nehmen. Erst wenn von ihm eine erhebliche oder unkalkulierbare Gefahr ausgeht und eine Gefangennahme mit großem Risiko verbunden ist, gilt die Tötung als verhältnismäßig. Das IKRK hat dies in seiner Interpretativen Leitlinie mit dem Grundsatz Gefangennahme vor Tötung umschrieben.<sup>3</sup> Es scheint fraglich, ob durch ein computergesteuertes System von einer Bodenstation eine gesicherte Risikoeinschätzung bei Kampfdrohneinsätzen aus der *Ex-ante*-Sicht überhaupt möglich ist. Zudem besitzt das Steuerungspersonal zwar die technischen Voraussetzungen, zielgenau zu treffen, aber keine Möglichkeiten zur Korrektur, sobald die Waffe vom Trägersystem auf das Ziel in Bewegung gesetzt wird. Auch bestehen während eines Kampfdrohneinsatzes Grenzen bei der umfassenden Auswertung der erhobenen Daten. Damit erweisen sich gezielte Tötungen als völkerrechtswidrig, wenn nicht zur Kenntnis genommen werden kann, dass sich die Person ergeben hat oder die Festnahme als das mildere Mittel möglich wäre. Wegen eingeschränkter Kontroll- und Korrekturmöglichkeiten besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass Kampfdrohneinsätze unverhältnismäßig verlaufen.

Wenn Deutschland Kampfdrohnen als *neue Mittel und Methoden der Kriegführung* einsetzen will, obliegt ihm nach Art. 36 ZP I die Verpflichtung zu einer Feststellung, ob damit gegen das Protokoll selbst oder gegen andere völkervertragliche oder völkergewohnheitsrechtliche Regelungen verstoßen wird. Auch dazu hat das IKRK mit einem Leitfaden eine Orientierungs- und Auslegungshilfe geschaffen, der die Prüfung erleichtert, ob und unter welchen Voraussetzungen bei Kampfdrohneinsätzen Völkerrechtswidrigkeit vorliegt.<sup>4</sup> Uneingeschränkt sind das humanitäre Völkerrecht und weitere Völkerrechtsabkommen auf Kampfdrohneinsätze anwendbar. Es bedarf keiner besonderen zusätzlichen vertraglichen Regelung.

Ein Verstoß gegen Völkerrecht bei Kampfdrohneinsätzen ist *nicht grundsätzlich zu bejahen*, doch ist die *Wahrscheinlichkeit von Rechtsverletzungen des humanitären Völkerrechts größer als beim Einsatz konventioneller Waffen und bemannter Flugkörper*, so dass sich *von daher Kampfdrohneinsätze verbieten*.

*Dr. Martina Haedrich ist Professorin für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Jena.*

1 Interpretative Guidance of the Notion of Direct Participation in Hostilities under Humanitarian Law, International Committee of the Red Cross, 26 February 2009, International Review of the Red Cross, Vol. 90, No. 872, December 2008, S. 998 ff. Diese Auslegungsregeln sind als Orientierungshilfe anerkannt. Ein Konsens zu den Auslegungsregeln konnte jedoch durch die an der Erarbeitung beteiligten Experten nicht gefunden werden.

2 Jean-Marie Henckaerts/Louise Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law, Vol. I, Rules, Cambridge 2005 (2009), Rule 20, S. 62.

3 Interpretative Guidance of the Notion of Direct Participation in Hostilities under Humanitarian Law, International Committee of the Red Cross, 26 February 2009, International Review of the Red Cross, Vol. 90, No. 872, December 2008, S. 1041.

4 Guide to the Legal Review of New Weapons, Means and Methods of Warfare. Measures to Implement Article 36 of Additional Protocol I of 1977, International Committee of the Red Cross, International Review of the Red Cross, Vol. 88, No. 864, December 2006.